

HAFENORDNUNG

Lt. Beschluß des Vorstandes vom 13.01.2015, 14.04.2015 und 01.09.2015

Teil A

Diese Hafenordnung regelt die Nutzung der Hafenanlage des Motorboot-Segelsportvereines Schwedenschanze und ist für alle Benutzer verbindlich.

Rechtsgrundlagen für den Betrieb der Hafenanlage sind die jeweils gültigen Statuten des Motorboot-Segelsportvereines Schwedenschanze, der Vertrag mit dem Landeswasserbauamt vom 29.1.1975 bzw. der Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 21.11.1998 - Vergleich als Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag vom 29.1.1975 sowie der Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 25.3.1999, Zl. I-8-4/1993 sowie die bezughabenden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Bregenz

1. Die Überwachung der Hafenordnung sowie die Leitung aller den Hafen betreffenden Geschäfte obliegt dem Vorstand, der dies durch den Hafenmeister ausführt. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Der Hafenmeister und seine Beauftragten sind zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten, insbesondere in Notfällen berechtigt, die Boote zu betreten und alles Vorzukehren was zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren erforderlich ist.
2. Alle Benützer der Hafeneinrichtungen haben sich so zu verhalten, daß andere Personen weder gestört noch belästigt oder gefährdet werden. Bei Sturm oder sonstigen Gefahren ist jeder Liegeplatznutzer zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.
3. Die Benützung des Hafens und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
4. Die zeitweilige kurzfristige Zuweisung eines Liegeplatzes sowie eine eventuelle Umlegung erfolgt durch den Hafenmeister im Auftrag der Vereinsleitung des Motorboot-Sportverein Schwedenschanze.
. Er übt hierbei das Hausrecht aus.
5. Die Benützer des Hafens sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Vertäuerung ihrer Boote Sorge zu tragen und den diesbezüglichen Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten. Über die Auslegung des Begriffes der ordnungsgemäßen Vertäuerung entscheidet der Hafenmeister.
6. Für Schäden, die bei der Benützung des Hafens, der Hafenanlagen, der Tankstelle sowie

der Slipanlagen an Booten oder sonstigen Fahrzeugen entstehen, übernimmt der Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze keinerlei Haftung

7. Im Hafenbecken gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 4 km/h. Der Hafenmeister ist berechtigt, Bootsführer, die sich nicht an diese Beschränkung halten, aus dem Hafen zu verweisen.

8. Ein- und auslaufende Boote haben möglichst die rechte Fahrwasserseite zu benützen und sind mit größter Sorgfalt zu fahren. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Wege anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafengebiet ist zu unterlassen.

9. Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahrbetrieb gestattet.

10. Segelboote dürfen nur mit Motorenantrieb in den Hafen einlaufen.

11. Innerhalb der Abschränkung am Molendamm dürfen Kraftfahrzeuge nur von Mitgliedern, nicht jedoch von deren Gästen oder sonstigen Personen abgestellt werden. Der Liegeplatzinhaber hat kein Recht, den unmittelbar vor seinem Bootsplatz verlaufenden Straßenanteil als seinen persönlichen Abstellplatz zu beanspruchen. In den Monaten Juli und August darf je Liegeplatz nur ein Fahrzeug abgestellt werden. Für Gäste steht der Parkplatz außerhalb der Abschränkung zur Verfügung. (Südlich Clubrestaurant Schwedenschanze bis zur Tankstelle) Im engeren Hafengebiet müssen Kraftfahrzeuge in einem stumpfen Winkel zur Böschung (laut Markierung) abgestellt werden.

12. Auf der Zufahrtstrasse und im Hafengebiet (Abzweigung Dammstraße) gilt die Straßenverkehrsordnung. Im unmittelbaren Hafengebiet gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

13. Das Entfachen offener Feuer ist im gesamten Hafengebiet verboten. Das Aufstellen von elektrischen oder gasbetriebenen Grillgeräten ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters an den von ihm genannten Stellen gestattet.

14. Abfälle dürfen nur in der Sammelstelle deponiert und entsorgt werden. Die Mülltrennung ist Pflicht. Die tragbaren Chemo-WCs dürfen nur in der vorhandenen Schüttstelle im Clubheim entleert und gereinigt werden.

15. Aus Sicherheitsgründen ist das Baden im Hafen verboten.

16. Die Verwendung von Rundfunk-, Fernseh- oder Tongeräten ist nur in einer Lautstärke, die nicht als störend empfunden wird, gestattet.

17. Für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ist das Befahren des Hafensareals uneingeschränkt gestattet. Die Zufahrten und Wege sind frei zu halten.

18. Das Fischen und Jagen ist im Hafensbereich in der Zeit vom 1. April bis 30. Oktober grundsätzlich untersagt.

19. Das Betanken von Booten ist ausnahmslos nur an der dafür vorgesehen Tankstelle und nur durch den vom Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze bestellten Tankwart gestattet. Dabei ist mit größter Sorgfalt gegen überlaufenden Treibstoff zu achten. Bootseigner haben für eine einwandfreie Entlüftung der Treibstofftanks zu sorgen.

20. Am Betankungs- und Wartesteg dürfen während den Öffnungszeiten der Tankstelle Boote nur zum Betanken von Treibstoff, zum Absaugen der Fäkalien oder Bilgenwasser bzw. zur Aufnahme von Trinkwasser vertäut werden. Das Trinkwasser darf nicht zur Reinigung von Booten oder zum Ausspülen von Fäkalien- und Grauwassertanks benutzt werden. Dafür steht eigens eine Seewasseranlage zur Verfügung.

21. Für jedes Boot ist vor Benützung des zugewiesenen Liegeplatzes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Empfohlen wird eine Deckungssumme von € 3.000.000,-. Eine Kopie der Versicherungsbestätigung ist dem Hafensmeister unaufgefordert innert 8 Tagen nach der Anmeldung bei der zuständigen Behörde zu übergeben. Anlässlich der jährlichen Bootswasserung ist eine persönliche Erklärung über den aufrechten Bestand der genannten Haftpflichtversicherung beizubringen.

22. Die Pflege, Erhaltung und allfällige Erneuerung von Steganlagen, die keine Vereinsstege sind, hat durch den Liegeplatzinhaber und auf dessen eigene Rechnung im Einvernehmen mit dem Hafensmeister nach den Vorgaben des Vorstandes zu erfolgen. Stege dürfen nur nach den vom Verein vorgegebenen Richtlinien erneuert bzw. eingesetzt werden.

Vereinsstege sind vom jeweiligen Liegeplatzinhaber sorgfältig zu behandeln und zu pflegen und einmal jährlich zu reinigen. Schäden sind dem Hafensmeister umgehend zu melden.

23. Die Boote müssen jeweils vom 1. Dezember bis zum 1. März. ausgewassert sein. Eine Überwinterung im Wasser ist nicht gestattet. Liegeplatzinhaber, die ihr Boot auf dem Winterlagerplatz des Vereines abstellen wollen, haben dies mit dem Hafensmeister abzusprechen und einen schriftlichen Vertrag für die entsprechende Zeit des Winterlagers mit

dem Motorboot-Sportverein abzuschließen. Ab dem 1. Juni ist jede Einwässerung mindestens 3 Tage vorher mit dem Hafenmeister abzusprechen.

24. Die Bedienung der Elektro-Slipanlage bei der Tankstelle ist nur vom Hafenmeister oder durch eine von ihm beauftragte Person gestattet. Boote mit mehr als 80 kg dürfen an der Anlage weder ein-, noch ausgewassert werden.

25. Die Slipanlage im Ostteil der Hafenanlage steht ausschließlich Aktivmitgliedern des Motorboot-Sportverein Rheindelta sowie Einwohnern der Gemeinde Fußach, welche über einen Wasserliegeplatz in der Hafenanlage des Motorboot-Segelsportverein oder in den Hafenanlagen der Gemeinde Fußach verfügen und eine gültige Zulassungsurkunde der Bezirkshauptmannschaft Bregenz besitzen, unentgeltlich zur Verfügung. Anderen Personen kann die Benutzung gegen Entgelt vom Hafenmeister gestattet werden.

Die Slipanlage darf nur für Boote mit einer Breite von höchstens 2,50m und einem Gewicht von 1.500 kg verwendet werden. Der Schlüssel für die Abschränkung kann beim Hafenmeister nach vorheriger Vereinbarung und gegen Abgabe der Zulassung oder eines Depots ausgeliehen werden.

26. Die Dalben auf der Westseite der Hafenanlage dürfen ausschließlich von Gästebooten belegt werden. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister. Pro Dalben darf nur ein einziges Boot vertäut werden.

27. Für jeden zugewiesenen Liegeplatz sind die vom Motorboot-Sportverein Rheindelta festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie die Liegeplatz- und Aufnahmegebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum mittels Erlagschein auf das jeweils angeführte Konto einzuzahlen.

28. Auf sämtlichen Zugangs- und Schwimmstegen dürfen keine Gerätschaften, wie Kisten und sonstige Behälter etc. abgestellt oder angebracht werden.

29. Surfbretter dürfen in der gesamten Hafenanlage nur auf dem Surfständer bei der Tankstelle oder auf den Booten selbst gelagert werden. Das Lagern auf Stegen ist nicht gestattet.

30. Die Anbringung von Antennenanlagen im Bereich der Liegeplätze (Pfähle, Stege etc.) ist ausnahmslos verboten.

Teil B

31. Auf die Zuweisung eines Liegeplatzes durch den Motorboot-Segelsportverein Rheindelta besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuweisung erfolgt nur an eine einzige natürliche Person, die Mitglied des MBSV sein muß. Einem Vereinsmitglied können höchstens 2 Liegeplätze zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt für ein bestimmtes Boot. Bei einem geplanten Bootswechsel ist im Vorhinein das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Andernfalls wird die Zuweisung nicht auf das neue Boot erstreckt.

Der MBSV kann über jeden Liegeplatz entschädigungslos verfügen, solange dieser vom Liegeplatzinhaber nicht selbst benützt wird. Der Motorboot-Segelsportverein Rheindelta ist berechtigt, zum Zwecke des wirtschaftlichen Umganges mit dem beschränkten Bestand an Liegeplätzen Mitgliedern einen anderen, zur Veräußerung des jeweiligen Bootes geeigneten Liegeplatz zuzuweisen, sofern beim bestehenden Liegeplatz eine noch nicht zugewiesene Wasserfläche vorhanden ist.

32. Soweit nicht ein Eintritt gem. Punkt 34 und 35 erfolgt, erlischt mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Tod, Ausschluß, Austritt) oder mit dem Übertritt in die Passivmitgliedschaft auch die Zuweisung des Liegeplatzes. In diesem Falle erhält der bisherige Liegeplatzinhaber, sofern es sich nicht um einen Vereinssteg handelt, eine Entschädigung für seine Aufwendungen (Steganteil), deren Höhe der Vereinsvorstand beschließt.

33. Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft durch Tod fällt für den Rechtsnachfolger im Eigentum des bislang veräußerten Bootes (eingetragener Erbe, Vermächtnisnehmer), wenn dieser Ehegatte, Lebensgefährte, der im selben Haushalt wohnt, oder in direkter Linie verwandt ist, keine Liegeplatzzuweisungsgebühr an, sofern eine statutengemäße Aufnahme als Aktivmitglied in den Motorboot-Sportverein Rheindelta erfolgt. Bei Erbengemeinschaften kann nur jeweils einer namhaft zu machenden Person ein Liegeplatz zugewiesen werden. Ausführungsbestimmungen beschließt der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Motorboot-Segelsportverein besteht nicht.

34. Bei Veräußerung eines Bootes durch Verkauf oder Schenkung an Verwandte in direkter absteigender Linie, den Ehegatten oder den Lebensgefährten, der im selben Haushalt wohnt, fällt für den Rechtsnachfolger im Eigentum des entsprechend der Zuweisung veräußerten Bootes keine Liegeplatzzuweisungsgebühr an, sofern eine statutengemäße Aufnahme als Aktivmitglied in den Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze erfolgt. Ausführungsbestimmungen beschließt der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Motorboot-Segelsportverein besteht nicht.

35. Eine Übertragung, Vermietung oder unentgeltliche Überlassung des Liegeplatzes an Dritte

ist ausnahmslos untersagt und wird mit Ausschluß geahndet. Ebenso ist die Vermietung, gewerbliche Nutzung oder entgeltliche Überlassung eines Bootes untersagt.

Liegeplätze sind nicht vererblich. Die Zuweisung kann grundsätzlich nur an eine einzige natürliche Person erfolgen.

36. Die Höhe der Zuweisungsgebühren wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Eine Staffelung kann nach sachlichen Gesichtspunkten (nutzbare Breite, nutzbare Länge, Uferlaufmeter udgl.) erfolgen.

37. Wird einem Liegeplatzinhaber eine zusätzliche Wasserfläche zur Vergrößerung des Liegeplatzes zugewiesen so ist dafür eine Zuweisungsgebühr zu bezahlen.

Hard, 01.09.2015